Hefte, Nachhilfe, Klassenfahrt

# Wer zahlt?




Foto: © Mehtap – stock.adobe.com

**„Herr Amberg, mein Ex-Mann zahlt Kindesunterhalt. Aber jetzt verlangt die Schule schon wieder Geld: Hefte, Arbeitshefte, Taschenrechner, Klassenfahrten – und zusätzlich braucht unser Sohn Nachhilfe. Muss ich das wirklich alles allein bezahlen?"**

Mit dieser Frage kam vor Kurzem eine Mandantin in meine Kanzlei. Ihr Sohn besucht eine weiterführende Schule. Zu Beginn des Schuljahres hatte sie eine lange Materialliste erhalten; wenig später kamen weitere Kosten hinzu. Für sie war klar: Der Vater müsse sich neben dem monatlichen Kindesunterhalt zumindest zur Hälfte beteiligen. Unterhaltsrechtlich ist die Antwort allerdings etwas komplizierter.

## Was deckt der Kindesunterhalt ab?

Nach § 1610 Abs. 2 BGB umfasst der Kindesunterhalt den gesamten Lebensbedarf einschließlich der Kosten einer angemessenen Ausbildung. Der laufende, regelmäßig nach der Düsseldorfer Tabelle bemessene Unterhalt soll deshalb auch gewöhnliche und vorhersehbare Aufwendungen abdecken. Dazu gehören grundsätzlich übliche Lern- und Arbeitsmittel wie Hefte, Stifte, Ordner, Zeichenmaterial, Arbeitshefte oder andere normale Schulutensilien.

## Mehrbedarf oder Sonderbedarf?

Nicht jede zusätzliche Ausgabe ist jedoch mit dem Tabellenunterhalt abgegolten. Vielmehr muss Mehrbedarf und/oder Sonderbedarf zusätzlich neben dem Kindesunterhalt nach der Düsseldorfer Tabelle gezahlt werden.
Mehrbedarf sind regelmäßig über einen längeren Zeitraum entstehende zusätzliche Kosten, die vom üblichen Tabellenunterhalt nicht erfasst werden. Sonderbedarf ist dagegen nach § 1613 Abs. 2 Nr. 1 BGB ein „unregelmäßiger außergewöhnlich hoher Bedarf", der nicht vorhersehbar war.
Typische Anschaffungen für die Schule – etwa Hefte, Stifte, Arbeitshefte oder ein üblicher Taschenrechner – sind damit regelmäßig weder Mehr- noch Sonderbedarf. Sie gehören vielmehr zum normalen und vorhersehbaren Schulbedarf.

## Was gilt für Nachhilfe?

Anders kann es bei Nachhilfekosten aussehen. Benötigt ein Kind über längere Zeit regelmäßig Nachhilfe und ist diese aufgrund seiner schulischen Situation erforderlich, stellen diese Kosten nach der ständigen Rechtsprechung grundsätzlich Mehrbedarf dar. Voraussetzung ist, dass Art und Umfang der Nachhilfe erforderlich und die Kosten angemessen sind. Das bedeutet allerdings nicht, dass der andere Elternteil automatisch die Hälfte zahlen muss. Mehrbedarf ist grundsätzlich entsprechend der unterhaltsrechtlichen Leistungsfähigkeit auf beide Eltern zu verteilen. Dabei sind die Einkommensverhältnisse beider Eltern zu berücksichtigen.

## Und wer zahlt die Klassenfahrt?

Die Kosten einer Klassenfahrt sind grundsätzlich kein Sonderbedarf. Hintergrund dafür ist, dass die Fahrt und ihre Kosten bereits längere Zeit vorher bekannt sind und sich üblicherweise in einem finanziellen Rahmen bewegen, für den rechtzeitig Vorsorge getroffen werden kann.

## Hilfe bei knappem Budget

Hat man Anspruch auf Sozialleistungen, sollte außerdem geprüft werden, ob Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket beansprucht werden können. Unter den gesetzlichen Voraussetzungen können diese nicht nur beim persönlichen Schulbedarf helfen, sondern auch die Kosten für Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten übernehmen. Auch eine erforderliche Lernförderung kann gefördert werden.

Wo die Leistungen beantragt werden, hängt davon ab, welche Sozialleistung die Familie erhält. Wer Leistungen der Grundsicherung bezieht, wendet sich in der Regel an das Jobcenter. Bei Bezug von Sozialhilfe, Wohngeld oder Kinderzuschlag sind grundsätzlich die örtliche Stadt oder der Landkreis zuständig, beispielsweise das Sozialamt oder die Wohngeldstelle. In Aschaffenburg können sich Bezieher von Wohngeld oder Kinderzuschlag zum Beispiel an die Wohngeldstelle der Stadt Aschaffenburg, Bezieher von Sozialhilfe an das Amt für soziale Leistungen wenden.

## Und meine Mandantin?

Ihr musste ich erklären, dass sie die üblichen Kosten für Schulmaterial und die lange angekündigte Klassenfahrt nicht zusätzlich vom Kindesvater verlangen konnte. Bei der Nachhilfe sah es dagegen anders aus. Nach Prüfung der beiderseitigen Einkommens- und Leistungsfähigkeit musste sich der Vater, der ca. das Doppelte im Vergleich zu unserer Mandantin verdiente, zu 2/3 an diesen Kosten beteiligen.

Deutlich wird, dass nicht jede schulische Zusatzrechnung automatisch eine weitere Zahlungspflicht auslöst. Ebenso wenig sind jedoch sämtliche Schulkosten stets mit dem laufenden Kindesunterhalt abgegolten. Maßgeblich ist vielmehr, ob es sich um einen vorhersehbaren und üblichen Bedarf handelt oder um zusätzliche, möglicherweise längerfristig anfallende Kosten. Gerade deshalb lohnt sich im Einzelfall ein genauer Blick auf die jeweilige Ausgabe. Schule ist schließlich teuer genug – und auch wenn das Unterhaltsrecht nicht jede Rechnung zwischen den Eltern aufteilt, ist es für das gemeinsame Kind sicherlich am besten, wenn beide Eltern Verantwortung übernehmen – und zwar nicht nur auf dem Papier, sondern auch finanziell.

**Ein Beitrag von**
Matthias Amberg
Kanzlei für Familien- und Erbrecht
Schwalbenrainweg 46
63741 Aschaffenburg
06021 496480
www.ra-amberg.de



Anzeige

Matthias Amberg
Kanzlei für Familien- und Erbrecht

Die Kanzlei mit starken Partnern


**Matthias Amberg**
Fachanwalt für Familien- und Erbrecht


**Alexandra Lindhorst**
Fachanwältin für Familienrecht


**Juliane Meyke**
Fachanwältin für Familienrecht


**Jessica Thoma**
Rechtsanwältin IS Familienrecht

In Kooperation mit:
ENGEL & VÖLKERS ASCHAFFENBURG
SCHNEIDER & KOLLEGEN Steuerberater · Rechtsanwalt ZAHLEN · DATEN · MENSCHEN

☎ 06021 49648-0
@ info@ra-amberg.de
06021 49648-79

Schwalbenrainweg 46
63741Aschaffenburg
Mo. – Fr. 08.00 – 18.00 Uhr

www.ra-amberg.de